

## *Informationsbroschüre der Reichmuth & Co*

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Reichmuth & Co (nachfolgend „Bank“ genannt) gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz. Damit geben wir Ihnen einen Überblick über das Anlagegeschäft, unsere Kundensegmentierung, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen, die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten, die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle sowie unsere Geschäftsbedingungen, Depotreglement etc.. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie jeweils auf unserer Webseite [www.reichmuthco.ch](http://www.reichmuthco.ch).

1	Generelles.....	2
2	Unsere Finanzdienstleistungen .....	2
3	Unsere Anlagestrategien .....	5
4	Unsere Kostentransparenz.....	5
5	Unsere Ausführungsgrundsätze .....	6
6	Gewährung von Krediten .....	8
7	Interessenkonflikte .....	8
8	Datenschutzerklärung .....	9
9	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) .....	11
10	Depotreglement.....	15
11	Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA) .....	18
12	Internationaler automatischen Informationsaustausch (AIA).....	19
13	Einlagensicherung in der Schweiz .....	20
14	Informationen über die EU-Richtlinie über Aktionärsrechte II („ARRL“).....	21

# 1 *Generelles*

## 1.1 Information zur Bank

### 1.1.1 Name und Anschrift der Bank

Reichmuth & Co Privatbankiers Rütligasse 1 CH-6003 Luzern T +41 41 249 49 49	Reichmuth & Co Privatbankiers Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich T +41 44 299 49 49	Reichmuth & Co Privatbankiers Schmiedgasse 28 CH-9004 St. Gallen T +41 71 226 53 53
--	--	---

[welcome@reichmuthco.ch](mailto:welcome@reichmuthco.ch)

[www.reichmuthco.ch](http://www.reichmuthco.ch)

Firmen-/Mwst-Nr. CHE-108.396.989

### 1.1.2 Tätigkeitsfeld

Reichmuth & Co Privatbankiers ist ein inhabergeführtes Familienunternehmen mit unbeschränkt haftenden Gesellschaftern. Ihren Sitz hat die jüngste Privatbank der Schweiz in Luzern mit Niederlassungen in Zürich und St. Gallen. Sie bietet ihren Kunden diverse Bank- und Finanzdienstleistungen mit Fokus auf die integrale Vermögensverwaltung, innovative Vorsorgelösungen im überobligatorischen Bereich wie auch Nischenprodukte im Bereich der Infrastrukturanlagen an.

### 1.1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Bank besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die zuständige Aufsichtsbehörde – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern – erteilt hat.

### 1.1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Die Bank hat wirtschaftliche Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen können. Zur Verhinderung bzw. Bewältigung dieses Interessenkonflikts hat die Bank eine Reihe organisatorischer und administrativer Vorkehrungen vorgenommen. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf Ziffer 7.

### 1.1.5 Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die separate Kundeninformation „Ausführungsgrundsätze“, die Ihnen als Teil der Kundeninformation im Anhang zur Verfügung steht.

## 1.2 Kundensegmentierung

Die Bank segmentiert ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Die Einstufung in ein Kundensegment erfolgt in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und wird schriftlich festgehalten.

Kunden, welche weder als professionelle Kunden noch als institutionelle Kunden gelten, werden von der Bank als Privatkunden eingestuft. Privatkunden geniessen ein höheres Schutzniveau als professionelle und institutionelle Kunden. Privatkunden können sich unter Umständen als professionelle Kunden einstufen lassen, wobei die Schutzvorschriften für Privatkunden nicht länger gelten.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen und nicht als institutionelle Kunden eingestuft werden. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden werden als institutionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Institutionelle Kunden können sich auf Wunsch als professionelle Kunden oder Privatkunden einstufen lassen.

# 2 *Unsere Finanzdienstleistungen*

## 2.1 Vermögensverwaltung

### Wesensmerkmale und Funktionsweisen

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt die Bank sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

### Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Wertchriftenportfolio. Dabei wählt die Bank die in das Wertchriftenportfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebotes gemäss Ziffer 1.1.5 mit gehöriger Sorgfalt aus. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlegerprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Die Bank informiert den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Wertchriftenportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

### Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Verwaltungsdepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- Informationsrisiko seitens der Bank bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:

Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bank keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank (Interessenkonflikte, Gleichbehandlung, Einhaltung Ausführungsgrundsätze) liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen.

## 2.2 Anlageberatung mit Portfoliobezug

### Wesensmerkmale und Funktionsweisen

Im Rahmen der Anlageberatung mit Portfoliobezug berät die Bank den Kunden unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bank sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte.

### Rechte und Pflichten

Bei der Anlageberatung mit Portfoliobezug hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die Anlageberatung mit Portfoliobezug erfolgt regelmässig und nach Absprache mit dem Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots gemäss Ziffer 1.1.5. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank prüft regelmässig, ob die Anlagebandbreiten des Beratungsportfolios für eine Anlageberatung mit Portfoliobezug der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten Anlagebandbreiten besteht, empfiehlt die Bank dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

### Risiken

Bei der Anlageberatung mit Portfoliobezug entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsdepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument

unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- Informationsrisiko seitens der Bank bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der Anlageberatung mit Portfoliobezug berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht geeignet beraten kann.
- Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn die Bank das Kundenportfolio bei der Anlageberatung mit Portfoliobezug berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- Risiko einer mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft die Bank die Zusammensetzung des Beratungsportfolios. Ausserhalb der Beratung trifft die Bank zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei der Anlageberatung mit Portfoliobezug Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank (Interessenkonflikte, Gleichbehandlung, Einhaltung Ausführungsgrundsätze) liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen.

In Bezug auf die Risiken pro Anlagestrategie verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 3 Unsere Anlagestrategien.

## 2.3 Anlageberatung mit Transaktionsbezug

### Wesensmerkmale und Funktionsweise

Im Rahmen der Anlageberatung mit Transaktionsbezug berät die Bank den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen, ohne dabei das Beratungsportfolio zu berücksichtigen. Die Bank berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Beratungsportfolios selber verantwortlich. Die Zusammensetzung des Beratungsportfolios mit Transaktionsbezug und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d. h., ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch die Bank nicht geprüft.

### Rechte und Pflichten

Bei der Anlageberatung mit Transaktionsbezug hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die Anlageberatung mit Transaktionsbezug erfolgt regelmässig und nach Absprache mit dem Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots gemäss Ziffer 1.1.5. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

### Risiken

Bei der Anlageberatung mit Transaktionsbezug entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- Informationsrisiko seitens der Bank bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der Anlageberatung mit Transaktionsbezug berücksichtigt die Bank die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder

Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht angemessen beraten kann.

- Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Die Bank berücksichtigt bei der Anlageberatung mit Transaktionsbezug die Zusammensetzung des Beratungsportfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der Anlageberatung mit Transaktionsbezug das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung der Bank einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- Risiko der mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei der Anlageberatung mit Transaktionsbezug Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank (Interessenkonflikte, Gleichbehandlung, Ausführungsgrundsätze) liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen.

## 2.4 Selbstverwaltung

### Wesensmerkmale und Funktionsweisen

Als Selbstverwaltung gelten Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen beziehen. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Im Rahmen der Selbstverwaltung werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst. Es findet vorgängig keine Beratung durch die Bank statt. Somit prüft die Bank nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht.

### Rechte und Pflichten

Bei der Selbstverwaltung hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im

Rahmen des berücksichtigten Marktangebotes gemäss Ziffer 1.1.5 zu erteilen. Die Bank hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrages beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios sowie über die mit den ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

#### **Risiken**

Bei der Selbstverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Kundendepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- Informationsrisiko seitens des Kunden bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Selbstverwaltung trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Beratung und Empfehlung der Bank. Er benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen sowie Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- Risiko der mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei der Selbstverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank (Interessenkonflikte, Gleichbehandlung, Best Execution) liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen.

## **3 Unsere Anlagestrategien**

### **3.1 Vorsorge – Sicherheit und stabile Rendite mit dem Ziel des Werterhalts**

Bei der konservativen Anlagestrategie Vorsorge geht es dem Anleger um die Sicherheit und stabile Rendite mit dem Ziel des Werterhalts. Der Fokus in der Vorsorgestrategie liegt bei Anleihen ergänzt mit Aktien, Immobilien, Gold und alternativen Anlagen.

### **3.2 Ernte – Ausgewogenes Verhältnis zwischen regelmässigen Erträgen und Kapitalgewinnen**

Mit der Anlagestrategie Ernte soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erträgen und Kapitalgewinnen angestrebt werden. Hierfür nimmt der Anleger bewusst höhere Risiken in Kauf, um an den Finanzmärkten (Fokus Aktienmärkte) partizipieren zu können. Die regelmässigen Erträge werden einerseits mit Fokus auf Anleihen, Aktien und Immobilien generiert und die Kapitalgewinne andererseits mit Chancen-Aktien sowie alternativen Anlagen und Gold gemäss Anlageuniversum.

### **3.3 Sport – Wachstumsorientierte Vermögensallokation mit Ziel des langfristigen Wertzuwachses**

Mit der Anlagestrategie Sport soll ein hoher, langfristiger Wertzuwachs angestrebt werden. Der Fokus in dieser Strategie liegt bei Aktien ergänzt mit weiteren Anlageklassen wie Anleihen, Immobilien, Gold und alternative Anlagen, welche als Stabilisator zu den erhöhten Aktienschwankungsrisiken dienen. Die Strategie eignet sich für risikofreudige Anleger mit langfristigem Anlagehorizont welche bereit sind, höhere Schwankungen zu tragen. Der Fokus in dieser Strategie liegt bei Aktien ergänzt mit weiteren Anlageklassen wie Anleihen, Immobilien, Gold und alternative Anlagen, welche als Stabilisator zu den erhöhten Aktienschwankungsrisiken dienen.

## **4 Unsere Kostentransparenz**

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir mit unserer jeweils aktuellen Honorarordnung, die Ihnen separat ausgehändigt wird und jederzeit bei uns angefordert werden kann.

### **4.1 Allgemeines**

Die im Mandatsvertrag vereinbarten Gebühren und allfällige Einzelpreise werden dem Kunden bei Belastung jeweils mit einer Transaktionsanzeige mitgeteilt. Zusätzlich erfolgt im Portfolioauszug ein detaillierter Ausweis der belasteten Kosten. Nicht enthalten sind die intransparenten Kosten wie Devisenspreads, Managementgebühren bei Fonds und Strukturierten Produkten, Zinsmarge bei Festgeldanlagen. Gerne informiert unser Kundenverantwortliche anhand unserer Honorarordnung über die spezifischen Details.

## 4.2 Angebotene Gebührenmodelle

Wie bieten bei unseren Dienstleistungen meist pauschalen All-In Tarife an. Selbstverständlich werden diese immer auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und können nach Portfoliogrösse oder spezifischen Anlagebedürfnisse variieren. Ebenfalls können Sie auch Einzelpreise in der Verbindung mit Depotgebühren oder ein Performanceabhängiges Gebührenmodell wählen. Die Gebühren werden grundsätzlich halbjährlich belastet und basieren auf den durchschnittlichen Portfoliowert berechnet und beinhalten auch Liquidität.

## 4.3 Keine Gebührenbelastung

Dürfen wir für Sie innerhalb eines Mandates in einen unserer Strategie-, Aktien- oder Multi-Manager-Programme im Alternativen Bereich investieren, sind diese Gelder von der Vermögensverwaltungs- und Depotgebühr befreit. Für Sie entscheidend ist stets die Leistung nach Kosten (Netto-Rendite): Wird ein Grossteil des Portfolios in Dritt-Fonds investiert, werden diese zusätzlichen, externen Kosten bei Gebührenvergleichen miteinbezogen.

## 4.4 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen nimmt die Bank keine Entschädigungen von Dritten entgegen. Sofern der Bank eine Entschädigung von Dritten zufließt, gibt sie diese vollumfänglich an den Kunden weiter.

# 5 *Unsere Ausführungsgrundsätze*

## 5.1 Allgemeines

Dieses Dokument beinhaltet eine Zusammenfassung der getroffenen Vorkehrungen, wie die Bank bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten für die Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt. Die Ausführungsgrundsätze soll die Wahrung der Kundeninteressen nachhaltig sicherstellen. Kunden, die über die Bank Geschäfte abschliessen, können sich auf professionelle, faire und transparente Dienstleistungen verlassen.

## 5.2 Anwendungsbereich

Die festgelegten Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn für Erfüllung der Pflichten aus einer Vermögensverwaltung mit dem Kunden auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erworben oder veräussert werden.

Ausführung im Sinne der Ausführungsgrundsätze bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei an einem regulierten Markt oder ausserhalb eines regulierten Marktes, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft („Kommiss-

sionsgeschäft“) tätig oder mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente („Festpreisgeschäft“) abschliesst. Für Festpreisgeschäfte gelten die Regelungen in Ziff. 5.5.2.

## 5.3 Vorrang von Kundeninstruktionen

Instruktionen geniessen Vorrang gegenüber den in diesem Papier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung und werden von der Bank soweit wie möglich ausgeführt. Bei Erteilung einer Instruktion ist die Bank in dem Umfang der Instruktion von der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze befreit und die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt entsprechend dem Umfang der Instruktion als erfüllt.

### Instruktion bezüglich Handelswährung

Die Bank berücksichtigt die vom Kunden erteilte Instruktion betreffend der Handelswährung, sofern der Titel in der vorgegebenen Währung gehandelt werden kann.

### Instruktion bezüglich Ordertyp

Instruktionen können auch auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interesseswahrende Aufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen.

## 5.4 Auswahlkriterien

Die Bank wählt den Ausführungsplatz gemäss dem Anhang „Handelsplätze“ so aus, dass der dem Kunden berechnete Gesamtpreis unter Berücksichtigung der indirekten und direkten Kosten der Ausführung, insbesondere von Fremdspesen, Börsengebühren und Kommissionen, bei Käufen minimal bzw. bei Verkäufen maximal ausfällt. Die dafür zur Anwendung gebrachten Auswahlkriterien sind die folgenden, wobei die einzelnen in Abhängigkeit von den Merkmalen des Kunden und des Auftrages, der aktuellen Marktconstellation sowie der Art des Finanzinstrumentes gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Marktverfassung
- alle sonstigen relevanten Aspekte

## 5.5 Ausführungsplätze

Die Bank hat nach Massgabe der in Ziff. 5.4 erläuterten Auswahlkriterien die Ausführungsplätze definiert, an denen in der Regel gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden zu erwarten ist und als Bestandteil der Ausführungsgrundsätze im Anhang „Handelsplätze“ zusammengefasst. Wo für den Kunden ein offensichtlicher Vorteil (oder kein Nachteil) zu erwarten ist, kann der Auftrag über einen anderen Handelsplatz oder als Festpreisgeschäft gemäss Ziff. 5.5.2 ausgeführt werden.

Bei der Auswahl der Ausführungsplätze hat die Bank nach den nachfolgenden Gattungen von Finanzinstrumenten differenziert:

### **Aktien**

Aktienaufträge führt die Bank in der Regel gemäss dem Standard-Börsenplatz-Prinzip aus. Zu diesem Zweck definiert die Bank Standardbörsenplätze pro Wertpapier, in der Regel die Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.

### **Verzinsliche Wertpapiere**

An der SIX Swiss Exchange gelistete Anleihen werden grundsätzlich an der SIX Swiss Exchange gehandelt. Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil für den Kunden erwarten lassen, tätigt die Bank das Ausführungsgeschäft im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister. Ebenso werden Aufträge von allen übrigen Anleihen im Interbankenhandel gehandelt.

### **Zertifikate, Optionsscheine und Finanzderivate**

Aufträge in Zertifikaten, Optionsscheinen und Finanzderivaten gelangen im Regelfall zur Ausführung an eine Börse. Bei unzureichender Marktliquidität oder anderen Gründen, welche einen offensichtlichen Vorteil für den Kunden erwarten lassen, tätigt die Bank das Ausführungsgeschäft im Interbankenhandel, mit dem jeweiligen Emittenten oder mit einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften im entsprechenden Wertpapier anbietet ("Market Maker").

### **Devisentermingeschäfte (Kassa-, Termin- und Swapgeschäfte)**

Der Geschäftsabschluss bei Devisentermingeschäften (Kassa-, Termin- und Swapgeschäfte) erfolgt unmittelbar zwischen Kunde und Bank, gegebenenfalls über einen Zwischenkommissionär. Aufgrund der individuellen Gestaltung der Geschäfte und der Marktusancen, existieren keine anderweitigen adäquaten Ausführungsplätze.

### **Fonds**

Die Ausführungsgrundsätze finden keine Anwendungen für den Erwerb oder die Veräusserung von Anteilen an Fonds. Zeichnungen oder Rücknahmen von Fonds erfolgen in der Regel direkt oder indirekt via eine Fondshandelsplattform über die jeweilige Depotbank zum Nettovermögenswert.

#### **5.5.1 Handel über Broker**

Ist die Bank an einem ausgewählten Börsenplatz nicht selbst Mitglied, wird sie den Auftrag zur Ausführung an einen Broker weiterleiten. Der Handel von Kundenaufträgen über einen Broker ermöglicht eine effektive und kostengünstige Ausführung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften. Der Broker handelt nach den eigenen Ausführungsgrundsätzen, die auf Anfrage erhältlich sind.

#### **5.5.2 Besonderheiten bei Festpreisgeschäften**

Bei Abschluss eines Festpreisgeschäftes kommt ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag zwischen der Bank und dem

Kunden zustande. Die Bank übernimmt vom Kunden Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. Dazu werden börslich und ausserbörslich verfügbare Quotes für das betreffende Finanzinstrument konsolidiert. Festpreisgeschäfte werden ausserbörslich, d.h. ausserhalb eines organisierten Marktes (Börse) und ausserhalb eines multilateralen Handelssystems ausgeführt.

#### **5.5.3 Zustimmung zur ausserbörslichen Ausführung**

Soweit nach den Ausführungsgrundsätzen der Bank vorgesehen ist, dass eine ausserbörsliche Ausführung möglich und vorteilhaft ist, stimmt der Kunde der Ausführung ausserhalb eines organisierten Marktes und ausserhalb eines multilateralen Handelssystems hiermit zu.

#### **5.6 Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen**

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag eines Kunden aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Dies gilt insbesondere bei grossen Aufträgen, die über eine gewisse Zeit in mehreren Schritten gehandelt werden können, um den Preis minimal zu beeinflussen. Gleiches gilt bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen.

#### **5.7 Zusammenlegung von Aufträgen**

Die Bank kann nach eigenem Ermessen, jedoch ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, Kundenaufträge, insbesondere aus Vermögensverwaltungsmandaten, zusammenfassen und als Sammelauftrag handeln. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in einem Sammelauftrag zusammengefassten Aufträge zum selben Durchschnittskurs verbucht werden.

#### **5.8 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze**

Diese Ausführungsgrundsätze wird die Bank in sinnvoller Periodizität überprüfen, mindestens einmal jährlich, und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Zudem wird sie eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Der Kunde gestattet der Bank, Anpassungen in diesem Sinne einseitig vorzunehmen. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden informieren, indem die jeweils aktualisierte und geltende Fassung auf ihrer Homepage zugänglich gemacht wird.

#### **5.9 Handelsplätze**

Europa: Athens Exchange / Bolsa de Madrid / Borsa Italiana / Börse Berlin / Börse Düsseldorf / Börse Frankfurt / Börse Hamburg / Börse Hannover / Börse München / Börse Stuttgart / Bourse de Luxembourg / BX Berne eXchange / Deutsche Börse Xetra / Euronext Amsterdam / Euronext Brussels / Euronext Lisbon / Euronext Paris / Irish Stock Exchange / London Stock Exchange / NASDAQ OMX Nordic Exchange Stockholm / NASDAQ OMX Nordic Exchange

	Copenhagen / NASDAQ OMX Nordic Exchange Helsinki / Oslo Bors / SIX Swiss Exchange / Wiener Börse
Osteuropa:	Prague Stock Exchange / Warsaw Stock Exchange
Nordamerika:	NASDAQ / NYSE Arca / NYSE MKT / NYSE New York Stock Exchange / OTC Bulletin Board / Toronto Stock Exchange / TSX Venture Exchange
Asien:	Australian Securities Exchange / New Zealand Stock Market / Singapore Exchange / Stock Exchange of Hong Kong / Tokyo Stock Exchange
Derivate:	Eurex / CBOE / CME / London Stock Exchange Derivatives

## 6 *Gewährung von Krediten*

### 6.1 Wesensmerkmale und Funktionsweisen

Der Kunde nimmt einen Kredit bei der Bank auf, um damit Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren. Dies ist typischerweise bei Lombardkrediten der Fall, wobei Lombardkredite auch zu anderen Finanzierungszwecken eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass andere Kreditarten – wie Hypothekarkredite und Konsumkredite – ebenfalls für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingesetzt werden können.

### 6.2 Rechte und Pflichten

Als Kreditnehmer hat der Kunde das Recht, den ihm zur Verfügung gestellten Kreditbetrag für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu verwenden. Dafür verpflichtet sich der Kreditnehmer, den Kreditbetrag nach vereinbartem Zinssatz zu verzinsen und zusammen mit sämtlichen Kosten bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Bei einer Überschreitung des Kreditbetrags ist ein Überzugszins fällig. Gleichzeitig ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich zurückzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, Sicherheiten für den Kredit zu stellen. In der Regel handelt es sich dabei um Finanzinstrumente. Andere Sicherheiten sind aber auch möglich.

### 6.3 Risiken

Bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Wertminderungsrisiko der kreditfinanzierten Vermögenswerte: Der Kunde muss den Kreditbetrag zurückzahlen, auch wenn die kreditfinanzierten Anlagen an Wert verlieren würden. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- Wertminderungsrisiko der Sicherheiten: Die durch den Kunden gestellten Sicherheiten – in der Regel Finanzinstrumente – verbleiben im Eigentum des Kunden. Auch hierfür trägt der Kunde sämtliche spezifischen Risiken der einzelnen Finanzinstrumente. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die bei-

gelegte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- Sollten die Sicherheiten – insbesondere die Finanzinstrumente – an Wert verlieren, hat der Kunde zusätzliche Sicherheiten einzubringen oder den Kreditbetrag im entsprechenden Umfang zurückzuführen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht innert der von der Bank gesetzten Frist nachkommt, ist die Bank ermächtigt, die Sicherheit zu liquidieren. Unter Umständen kann dies zu einem ungünstigen Preis und somit zu einem Kursverlust zu Ungunsten des Kunden erfolgen.

## 7 *Interessenkonflikte*

### 7.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Bank:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Selbstverwaltung, Anlageberatung mit Transaktions- bzw. mit Portfoliobezug, Vermögensverwaltung und der Gewährung von Krediten zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen, eigenen Interessen der Bank, einschliesslich mit der Bank verbundenen Unternehmen; oder
- Kundenaufträge mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche periodisch die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.



- Die Bank kommt ihren Aufzeichnungs-, Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet die Bank das Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt bzw. weitergeleitet.
- Die Bank schafft Vertraulichkeitsbereiche innerhalb der Bank sowie eine personelle und räumliche Trennung von Kunden- und Eigenhandel einerseits sowie Vermögensverwaltung/Anlageberatung, Kreditvergabe, Handel und Abwicklung andererseits.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, ihr Mandate bei anderen Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen etc. zu melden.
- Die Bank gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässige aus und weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

## 7.2 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche die Bank erbringt und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen, stellt Ihnen gerne Ihr Kundenverantwortlicher auf Ihren Wunsch zur Verfügung.

## 7.3 Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollten Sie aber trotzdem mit einer Dienstleistung der Bank nicht zufrieden sein oder sollte die Bank einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an:

Schweizerischer Bankenombudsman  
Bahnhofplatz 9  
Postfach  
CH-8021 Zürich

+41 43 266 14 14 (Deutsch / English)  
+41 21 311 29 83 (Français / Italiano)  
Telefax +41 43 266 14 15

# 8 *Datenschutzerklärung*

## 8.1 Allgemeines

Auch im Bereich des Datenschutzes setzt die Bank auf einen offenen, transparenten und kundenfreundlichen Umgang. Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie darüber informieren, wie die Bank mit Personendaten umgeht.

Unter „Personendaten“ verstehen wir alle Angaben, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Unter „Bearbeiten“ verstehen wir jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Personendaten.

Für bestimmte Datenbearbeitungen, z.B. bei von der Bank angebotenen Applikationen wie e-Connect, bestehen weitere Bestimmungen (wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Nutzungsbedingungen). Diese sind auf unserer Webseite oder in Papierform verfügbar.

### 8.1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten allgemeine Hinweise zum Datenschutz insbesondere im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

### 8.1.2 Datensicherheit

Die Bank verpflichtet sich insbesondere durch das Bankkundengeheimnis und das Datenschutzrecht, zum Schutz Ihrer Privatsphäre nach Massgabe der anwendbaren Gesetze. Zu diesem Zweck trifft die Bank eine Vielzahl an Vorkehrungen, wie die Umsetzung von technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen (z.B. Einsatz von Firewalls, persönlichen Passwörtern sowie Verschlüsselungstechnologien, Zugriffsbeschränkungen, Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden und Ernennung eines Datenschutzberaters).

## 8.2 Bearbeitungsrahmen

### 8.2.1 Kategorien von Personendaten

Die Bank kann die nachfolgenden Kategorien von Personendaten bearbeiten. Dabei bearbeitet die Bank so viele Personendaten wie nötig und so wenig als möglich.

Die Bank bearbeitet Kundendaten. Darunter verstehen wir insbesondere folgendes:

- Stamm- und Bestandsdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Vertragsnummer und -dauer, Informationen zum Konto, Depot, zu abgeschlossenen Geschäften oder über Dritte wie Lebenspartner, Bevollmächtigte und Berater, die von einer Datenbearbeitung mitbetroffen sind)
- Transaktions- bzw. Auftrags- und Risikomanagementdaten (z.B. Angaben über Begünstigte bei Überweisungen, Begünstigtenbank, Angaben zu Anlageprodukten, Risiko- und Anlegerprofil)
- Marketingdaten (z.B. Bedürfnisse, Wünsche, Präferenzen)
- Technische Daten (z.B. interne und externe Kennungen, Geschäftsnummern, IP-Adressen, Aufzeichnungen von Zugriffen oder Änderungen)

Die Bank bearbeitet Interessenten- oder Besucherdaten (d.h. Besucher insbesondere von Webseiten). Darunter verstehen wir insbesondere folgendes:

- Stamm- und Bestandsdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum)
- Technische Daten (z.B. interne und externe Kennungen, IP-Adressen, Aufzeichnungen von Zugriffen oder Änderungen)
- Marketingdaten (z.B. Bedürfnisse, Wünsche, Präferenzen)

### 8.2.2 Herkunft

Zur Erfüllung der Zwecke gemäss Ziff. 8.2.4 kann die Bank Personendaten folgender Herkunft erheben:

- Personendaten, die uns mitgeteilt werden, z.B. im Rahmen der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung, eines Beratungsgesprächs, für unsere Produkte und Dienstleistungen oder auf unserer Webseite
- Personendaten, die aufgrund der Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen anfallen und durch die technische Infrastruktur oder durch arbeitsteilige Prozesse an uns übermittelt werden, z.B. Webseite, e-Connect, Zahlungsverkehr, Wertschriftenhandel oder Zusammenarbeit mit anderen Finanz- oder IT-Dienstleistern oder Marktplätzen und Börsen
- Personendaten aus Drittquellen, z.B. Behörden, anderen Gesellschaften des Konzerns oder Sanktionslisten der EU und der UNO

### 8.2.3 Dauer der Speicherung

Die Dauer der Speicherung von Personendaten bestimmt sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (je nach anwendbarer Rechtsgrundlage) bzw. dem Zweck der jeweiligen Datenbearbeitung.

### 8.2.4 Zwecke

Die Bank kann die unter Ziff. 8.2.1 beschriebenen Personendaten zur Abwicklung eigener Leistungen sowie für eigene oder gesetzlich vorgesehene Zwecke bearbeiten. Darunter verstehen wir insbesondere folgendes:

- Durchführung, Abwicklung und Verwaltung von Produkten sowie Dienstleistungen einer Privatbank (z.B. von Zahlungen, Rechnungen, Konten, Finanzierungen, Finanzplanung, Anlage, Börse, Vorsorge, Gründung, Nachfolge und Versicherung, e-Connect)
- Überwachung und Steuerung von Risiken, Geschäftsprüfung, Geschäftseröffnung, zeitgerechte Geschäftsabwicklung (z.B. Betrugsbekämpfung, Anlegerprofile, Limiten, Markt-, Kredit- oder operationelle Risiken)
- Gesetzliche oder regulatorische Auskunfts-, Informations- oder Meldepflichten an Gerichte, Behörden, Erfüllung behördlicher Anordnungen (z.B. automatischer Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden, Anordnungen der FINMA, kantonalen Staatsanwaltschaften, im Zusammenhang mit Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung)
- Wahrung der Interessen und Sicherung der Ansprüche der Bank im Falle von Forderungen gegenüber der Bank bzw. Bankkunden

### 8.2.5 Kategorien vorgesehener Empfänger und Auslandsbekanntgabe (s. auch AGB Ziff. 9.12 a-b)

Die Bank gibt Kundendaten Dritten nur in folgenden Fällen bekannt:

- Zur Auftragsausführung, d.h. Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen, z.B. an Dienstleister, Börsen- oder Marktplätze, Meldungen von bestimmten Börsentransaktionen an internationale Transaktionsregister oder bei Erhalt eines Antrags auf Feststellung der Identität von einem Emittenten (z.B. EU-Aktionärsrechterichtlinie)
- Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, gesetzlicher Rechtfertigungsgründe oder behördlicher Anordnungen, z.B. an Gerichte oder Aufsichtsbehörden im Bereich des Finanzmarkt- oder Steuerrechts oder soweit erforderlich zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland. Letzteres trifft insbesondere zu bei vom Kunden gegen die Bank angedrohten oder eingeleiteten, rechtlichen Schritten oder öffentlichen Äusserungen, zur Sicherung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden oder Dritter, beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden und zur Wiederherstellung des Kundenkontakts nach Kontaktabbruch bei den zuständigen schweizerischen Behörden
- Aufgrund von Auslagerungen von Geschäftsbereichen oder Dienstleistungen (s. Ziff. 8.3)

### 8.3 Was geschieht mit Daten bei Auslagerung von Geschäftsbereichen oder Dienstleistungen (Outsourcing)?

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft im Besonderen Zahlungsverkehr, Verarbeitung und Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, Compliance, Risikomanagement, Fondsadministration, Revision, Investment-/Portfoliomanagementdienstleistungen, Research-Dienstleistungen, Datenbewirtschaftung, Druck und Versand von Bankdokumenten, IT sowie Back- und Middle-Office Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können.

In solchen Fällen setzt die Bank in aller Regel Dienstleister mit Domizil Schweiz ein und bevorzugt dabei nach Möglichkeit eigene Konzerngesellschaften, um die Anwendung von Schweizer Recht sicherzustellen. Soweit in solchen Fällen Kundendaten offengelegt werden müssen, werden die Dienstleister in der Schweiz zusätzlich den Bestimmungen des Bankkundengeheimnisses unterworfen. Wird ausnahmsweise eine Auslagerung an einen Dienstleister mit Domizil im Ausland vorgenommen, wird Sie die Bank in Einklang mit dem Rundschreiben 2008/7 (Outsourcing Banken) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) darüber transparent informieren (z.B. auf unserer Webseite).

### 8.4 Rechte

Sie können von der Bank Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Ist dies der

Fall, teilen wir Ihnen die über Sie in unseren Datensammlungen vorhandenen Personendaten mit. Einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie allfälliger Datenempfänger.

Weitere Rechte wie z.B. jenes auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit sie fehlerhaft sind oder auf Löschung, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten bestehen, welche dem entgegenstehen, können Sie wahrnehmen, indem Sie uns eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen (s. Ziff. 8.5).

Falls wir Ihren Erwartungen im Hinblick auf die Bearbeitung von Personendaten nicht entsprechen oder Sie sich über unsere Datenschutzpraktiken beschweren möchten, teilen Sie uns dies bitte mit (s. Ziff. 8.5); dies gibt uns die Möglichkeit, Ihr Anliegen zu prüfen und uns allenfalls zu verbessern. Um uns bei der Beantwortung Ihrer Anfrage zu unterstützen, bitten wir Sie um eine aussagekräftige Mitteilung. Wir werden Ihr Anliegen innert angemessener Zeit prüfen und beantworten.

## 8.5 Kontaktdaten

Siehe Kapitel 1.1.1 mit Ergänzung „Datenschutzberater“ als Adressat.

## 9 *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)*

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen (der „Kunde“) und Reichmuth & Co mit Hauptsitz in Luzern, Schweiz (die „Bank“).

### 9.1 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Einträge im Handelsregister und in anderen Registern sowie anders lautender Veröffentlichungen; vorbehalten bleiben gesetzliche Vorschriften zwingenden Rechts über die Vertretungsvollmacht.

### 9.2 Legitimationsprüfung

Die Bank ist verpflichtet, die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Bank verletzt, trägt sie den dadurch entstandenen Schaden. Andernfalls trägt der Kunde den infolge von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden.

### 9.3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer, für ihn handelnder Dritter zu informieren. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt

angewendet hat, trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entstehenden Schaden.

### 9.4 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder von Mitteilungen, insbesondere von Transaktionsanzeigen, Kontoauszügen oder Vermögensverzeichnissen, sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige oder Mitteilung, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist anzubringen; hat die Bank keine andere Frist angesetzt, haben Beanstandungen und Reklamationen innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Anzeige oder Mitteilung zu erfolgen. Falls vom Kunden erwartete Anzeigen oder Mitteilungen ausbleiben, hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Gehen bis zum Ablauf der Frist keine Beanstandungen oder Reklamationen bei der Bank ein, gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen als genehmigt. Der Kunde trägt den aus einer verspäteten Beanstandung allenfalls resultierenden Schaden.

### 9.5 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte, vom Kontoinhaber bekannt gegebene Korrespondenzadresse oder via e-Connect zur Verfügung gestellt wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum, der sich im Besitz der Bank befindenden Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Der Kunde hat die Bank über Namens-, Firmen- und Adressänderungen sofort zu informieren.

### 9.6 Übermittlungsrisiko

Den entstehenden Schaden aus der mangelhaften Übermittlung von Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- und Transportarten, wie z.B. infolge Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Wiederholungen trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist berechtigt, Telefongespräche aufzuzeichnen und kann die Aufzeichnungen als Beweismittel verwenden.

### 9.7 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter sowie anderweitig mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall schriftlich und rechtzeitig im Voraus auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

### 9.8 Pfandrecht und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder

Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder keinen Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder, einschliesslich der freihändigen Verwertung mit Selbsteintritt, berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

### 9.9 Kontoführung, Zinsen und Kosten

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Transaktionsanzeigen, Kontoauszüge und Vermögensverzeichnisse mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift und Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalverkehrs anzupassen (einschliesslich negativer Zinsen). Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor zu bestimmen, auf welche Schuldposition die Zahlungen anzurechnen sind. Erteilt der Kunde Aufträge in einer Gesamtsumme, welche sein Guthaben oder seine Kreditlimite übersteigt, bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen und unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Verfügungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.

### 9.10 Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung angelegt; die Anlage erfolgt im Namen der Bank bei ihren Korrespondenten, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, denen das Gesamtguthaben der Bank bei den jeweiligen Korrespondenten in den betreffenden Ländern ausgesetzt ist.

### 9.11 Edelmetallkonti

- a) Der Kunde als Inhaber eines Metallkontos bei der Bank besitzt in der Höhe seines Kontoguthabens einen Anspruch auf Lieferung der entsprechenden Menge Edelmetall (Gold, Silber, Platin, Palladium), ohne über Eigentum zu verfügen. Gutschriften, Belastungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich in Standardbarren oder handelsüblichen, auf dem Metallkonto gutgeschriebenen Einheiten in Mindestmengen von einem Kilo oder dem entsprechenden Gewicht in Unzen.
- b) Der Kunde kann sich die seinem Kontoguthaben entsprechende Menge Edelmetall nach den am Sitz der Bank (Erfüllungsort) jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen bei der Bank ausliefern lassen. Mit der Übernahme des Besitzes am Edelmetall wird er Eigentümer. Auslieferungen an anderen Orten sind nur nach separater Vereinbarung mit der Bank und auf Kosten und Risiko des Kunden möglich.
- c) Die Bank ist berechtigt, Barren beliebiger Grösse von mindestens handelsüblichem Mindestfeingehalt zu

liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Der Rückzug grösserer Mengen ist der Bank mindestens fünf Bankwerkstage im Voraus anzuzeigen, um eine rechtzeitige Lieferung zu ermöglichen. Das Feingewicht der gelieferten Barren wird dem Metallkonto belastet. Eine allfällige Differenz zugunsten oder zulasten des Kunden wird zum Kurs des Zürcher Edelmetallmarktes (falls notwendig zum Kurs am freien internationalen Edelmetallmarkt) im Zeitpunkt der Belastung abgerechnet.

- d) Der Kunde als Inhaber eines Münzenkontos hat einen Anspruch auf Lieferung der in seinem Konto verbuchten Anzahl Münzen. Diese werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung. Im Übrigen gelten die Bedingungen dieser Ziffer 9.11 für Münzenkonti analog.
- e) Guthaben auf Metallkonti werden nicht verzinst. Metallkonti werden in der Regel mindestens einmal jährlich abgeschlossen.
- f) Für die Führung von Metallkonti belastet die Bank eine Gebühr gemäss separater Honorarordnung. Sie behält sich die jederzeitige Änderung dieser Gebühr vor.

### 9.12 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Das geltende Recht verpflichtet die Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten der Bank, die Geschäftsbeziehung und die Transaktionen des Kunden vertraulich zu behandeln.

Der Kunde entbindet die Bank, ihre Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten in seinem Namen und im Namen aller direkten und indirekten Inhaber, wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhaber an den Vermögenswerten oder anderen an der Bankbeziehung involvierten Personen wie folgt vom Bankkundengeheimnis, von den Datenschutzvorschriften sowie weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten:

- a) Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank in der Schweiz und im Ausland notwendig ist, namentlich:
  - im Zusammenhang mit gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren (auch wenn die Bank Drittpartei ist) sowie vertraglichen oder sonstigen Ansprüchen, welche vom Kunden oder einem Dritten gegen die Bank eingeleitet werden;
  - um der Bank oder beteiligten Drittpartei zu ermöglichen, Forderungen der Bank abzusichern bzw. einzuziehen oder die Verwertung von Wertschriften oder anderen Sicherheiten des Kunden oder von Drittparteien zu ermöglichen (sofern die Wertschriften oder Sicherheiten von Drittparteien für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden);
  - beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, bei Arresten oder auf hinterlegte Vermögenswerte gerichtete Klagen gegen den Kunden

bzw. die Bank: oder

- zu Sicherheitszwecken (z.B. zum Schutz des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), damit die Bank alle relevanten Informationen an zuständige Behörden oder Drittdienstleister in der Schweiz oder im Ausland, die die Bank in diesen Angelegenheiten unterstützen, melden oder weitergeben kann.
- im Falle einer öffentlichen Anschuldigung der Bank bzw. einer Anschuldigung vor Behörden.

Der Kunde anerkennt und stimmt zu, dass diese Beispiele nicht abschliessend sind und dass die Wahrung berechtigter Interessen der Bank in anderen hier nicht ausdrücklich erwähnten Situationen oder Umständen vernünftigerweise notwendig sein kann.

- b) Bei Transaktionen und Dienstleistungen welche die Bank für den Kunden erbringt, insbesondere wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen, z.B.:
- um Weisungen des Kunden in der Schweiz und im Ausland durchzuführen (z.B. für die Durchführung von Aufträgen im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten);
  - die Bank ist gegenüber involvierten Drittparteien (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien) zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance Standards gewährleistet werden kann;
  - Zwecks Austausch von Informationen zwischen der Bank und verbundenen Unternehmen der Bank in der Schweiz oder im Ausland zur umfassenden Erbringung von Transaktionen und Dienstleistungen, zur Aufteilung von Einnahmen sowie zur Sicherstellung des Risikomanagements und zur Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften oder aus Compliance-Gründen.
  - um anderen Offenlegungs- und Meldepflichten nachzukommen.

Zusätzliche Informationen über die Offenlegungs- und Meldepflichten der Bank von Kunden- und andere Daten im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten oder dem Halten von Vermögenswerten bei der Bank sind in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung unter [https://www.reichmuthco.ch/fileadmin/reichmuthco.ch/pdf/dokumente/Bekanntgabe\\_Kundendaten.pdf](https://www.reichmuthco.ch/fileadmin/reichmuthco.ch/pdf/dokumente/Bekanntgabe_Kundendaten.pdf) sowie in Kapitel 11, 12 und 14 zu finden.

In jedem Fall gelten die Offenlegungs- oder Melderechte und -pflichten, denen die Bank nach den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen unterliegt. Dem Kunden ist bekannt, dass solche Offenlegungs- oder

Melderechte und -pflichten auch nach der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank entstehen können.

### 9.13 Datenaustausch via elektronischer Medien

Die Bank ist ermächtigt, via elektronischer Kanäle (z.B. E-Mail, Fax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer bei mobiler Applikation) zu kommunizieren.

#### Risiken

Weil elektronische Nachrichten meist grenzüberschreitend über offene und damit für jedermann zugängliche Einrichtungen übermittelt werden, ist deren Einsatz mit Risiken verbunden, insbesondere:

- a) fehlende Vertraulichkeit (z.B. E-Mails und Anhänge können unbemerkt eingesehen und überwacht werden)
- b) Veränderungen bzw. Verfälschungen von Absenderadressen oder Inhalten (z.B. Vortäuschen falscher Absenderadressen oder Informationen)
- c) Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Verstümmelungen, Fehlleitungen und Löschungen von z.B. E-Mails und Anhängen verursachen können
- d) Auftreten von Viren, Würmern etc., die von Dritten unbemerkt über E-Mails verbreitet werden und erhebliche Schäden anrichten können
- e) Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von elektronischen Aufträgen durch Dritte.

#### Sorgfaltspflichten

Die Bank unterhält Computer und IT-Infrastrukturen, die gemäss den branchenüblichen Gepflogenheiten betrieben werden. Der Kunde verpflichtet sich,

- a) bei von der Bank eingehenden elektronischen Nachrichten risikobewusste Vorsicht walten zu lassen (im Zweifel ist eine telefonische Rücksprache bei der Bank geboten);
- b) bei Antwort-Nachrichten die Bank als Adressatin neu zu erfassen (nicht Reply-Button oder Links zu verwenden);
- c) bei festgestellten/vermuteten Unregelmässigkeiten (z.B. im Fall von Adressmissbrauch, Fälschung bzw. Verfälschung von elektronischen Nachrichten oder zweifelhaften Herkunftsangaben) sachgerechte Massnahmen zu ergreifen, z.B. die Bank unverzüglich zu informieren und elektronische Nachrichten zu löschen;
- d) die eigene System- und Sicherheitssoftware laufend zu aktualisieren (z.B. durch Installation empfohlener Sicherheits-Patches, Vornahme der üblichen, technischen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere Einrichtung aktualisierter Firewall und Anti-Virus-Programmen).

### 9.14 Internationale Steuerabkommen

Unterliegen der Kunde und/oder die Bank bezüglich des Kunden einem internationalen Abkommen über den Steuerrückbehalt auf Zinserträgen, die Erhebung von Abgeltungssteuern, die Meldung von Geschäftsbeziehungen, Werten und/oder Transaktionen und weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, verpflichtet sich der Kunde zur uneingeschränkten Kooperation mit der Bank, um dieser die einwandfreie Erfüllung der aus solchen Abkommen und dem schweizerischen Recht resultierenden Pflichten zu ermöglichen.

Der Kunde ist selber verantwortlich für die korrekte, steuerliche Deklaration der in die Geschäftsbeziehung mit der Bank involvierten Vermögenswerte und daraus resultierenden Erträge und Kosten. Er erstattet der Bank jeden Schaden der ihr als Folge von Pflichtverletzungen des Kunden gegenüber der Bank oder zuständigen Behörden, insbesondere in- und ausländischen Steuerbehörden, entsteht. Der Kunde ist sich ausserdem bewusst, dass er für die steuerlichen Auswirkungen seiner Geschäfte mit der Bank selbst verantwortlich ist. Die Bank erbringt keine Steuerberatung. Bei Bedarf wird sich der Kunde von Steuerexperten beraten lassen.

### 9.15 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, gutgeschriebene oder diskontierte Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere dem Konto des Kontoinhabers zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

### 9.16 Beendigung der Geschäftsbeziehung

Sowohl der Kunde wie die Bank können die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihr Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

### 9.17 Samstage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

### 9.18 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der

Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft im Besonderen Zahlungsverkehr, Verarbeitung und Verwahrung von Wertpapieren, und anderen Finanzinstrumenten, Compliance, Fondsadministration, Revision, Datenbewirtschaftung, IT sowie Back- und Middle-Office Dienstleistungen, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt die Bank nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen.

### 9.19 Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank verfassten Sonderbedingungen. Im Übrigen gelten

- (i) für Börsengeschäfte die Platzusanzen sowie die lokalen Offenlegungs- und Meldepflichten (einschliesslich der allfälligen Offenlegung der Identität des Kunden);
- (ii) für Dokumentenakkreditive die von der internationalen Handelskammer aufgestellten, einheitlichen Richtlinien und Gebräuche;
- (iii) für das Inkasso und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

### 9.20 Änderungen von Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Depotreglemente sowie der Honorarordnung vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg (z.B. als Beilage beim periodischen Konto- und Vermögensauszug) oder auf andere geeignete Weise, wie z.B. auf der öffentlichen Firmenwebseite von Reichmuth & Co ([www.reichmuthco.ch](http://www.reichmuthco.ch)) bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch des Kunden innert dreissig Tagen nach ihrem Versand oder Veröffentlichung als genehmigt.

### 9.21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss von Normen, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen. Ausschliesslicher Erfüllungsort, Betreuungsort und Gerichtsstand ist Luzern oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht. Die Bank hat zusätzlich das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Gerichtsstände.

### 9.22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand September 2020) treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## 10 Depotreglement

### 10.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 10.1.1 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt von Kunden:

- a. Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Anteilsscheine von Anlagefonds, Kassascheine, Geldmarktpapiere, Hypothekartitel usw.) und kurante Edelmetalle zur Aufbewahrung und Verwaltung in offenem Depot;
- b. Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind (insbesondere auch Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck), zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- c. Dokumente, Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Aufbewahrung in verschlossenem Depot. Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen.

#### 10.1.2 Quittung und Prüfung

Die Bank stellt bei jeder Einlieferung von Depotwerten eine zweckmässige Quittung aus, der keine Wertpapierqualität zukommt. Die Bank nimmt Depotwerte nur unter dem Vorbehalt ihrer Überprüfung und der Bestätigung ihrer Echtheit entgegen, ohne aber dafür eine Haftung zu übernehmen. Verwaltungshandlungen und die Ausführung von Aufträgen erfolgen erst nach abgeschlossener Überprüfung. Ausländische Depotwerte können einer geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

#### 10.1.3 Mehrzahl von Kunden

Besteht die Geschäftsbeziehung mit der Bank mit einer Mehrzahl von Kunden, gilt auch jedes Depot als gemeinsam errichtetes Gemeinschaftsdepot. Das Verfügungsrecht steht in solchen Fällen jedem Kunden einzeln zu, sofern es nicht durch eine besondere Vereinbarung mit der Bank anders geregelt ist. Für alle Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften sämtliche Kunden solidarisch.

#### 10.1.4 Depotgebühren, Gutschriften und Belastungen

Die Preise für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten sowie für Zusatzdienstleistungen sind in der Honorarordnung aufgeführt. Die Bank ist berechtigt, diese dem Konto des Kunden entsprechend der von ihm nachgefragten Leistungen zu belasten. Weitere Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen, etc.) erfolgen vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden ebenso auf das Konto des Kunden. Nötigenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das Konto geführt wird. Sofern die Bank Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Konto des Kunden gutschreibt, ist sie mangels Eingang berechtigt, diese wieder zu stornieren. Dasselbe gilt für irrtümliche Gutschriften.

#### 10.1.5 Auslieferung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Best-

immungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank können der Kunde und seine allfälligen Bevollmächtigten jederzeit verlangen, dass ihnen die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Bank hat ebenfalls das Recht, jederzeit die Rücknahme der bei ihr deponierten Werte durch den Kunden zu verlangen. Die Auslieferung erfolgt unter Einhaltung der üblichen Auslieferungsfristen beim Sitz der Bank zu den Banköffnungszeiten. Im Ausland verwahrte Werte kann die Bank dem Kunden bei einem ausländischen Korrespondenten zur Verfügung stellen. Die Auslieferung der Werte erfolgt gegen eine Quittung, welche die Bank von jeder Haftung befreit.

#### 10.1.6 Transportversicherung

Der Versand von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, nimmt die Bank die Transportversicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

#### 10.1.7 Wertrechte

Wertpapiere und mit solchen funktionsgleiche Wertrechte ohne Verbriefung werden analog behandelt. Insbesondere finden die Regeln über die Kommission (Art. 425 ff. OR) zwischen Kunde und Bank Anwendung.

Direktanlagen in Hedge Funds und Private Equity Vehikel erfolgen im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken denen die Bank bei den jeweiligen Administratoren bzw. Korrespondenten in den betreffenden Ländern ausgesetzt ist.

### 10.2 Besondere Bestimmungen für offene Depots

#### 10.2.1 Sammeldepots und Depots bei Korrespondenten

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die bei ihr deponierten Werte gattungsmässig in ihrem eigenen Sammeldepot zu verwahren oder sie in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Dritten ihrer Wahl im In- oder Ausland verwahren und verwalten zu lassen.

Dem Kunden steht an in der Schweiz gelegenen Sammeldepots jederzeit ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Vorschriften und Usanzen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch ausländisches Recht erschwert oder verunmöglicht, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

#### 10.2.2 Rechtsrisiken

Treffen Regulierungen, Restriktionen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder andere geltende oder künftige Massnahmen in- oder ausländischer Staaten und Behörden Depotwerte, die bei der Bank oder in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten verwahrt werden, trägt der Kunde allein die sich daraus ergebenden Konsequenzen; die Bank übernimmt dafür keinerlei Haftung.

### 10.2.3 Keine Eintragung von Namentiteln

Sofern der Kunde keine anders lautende Weisung erteilt, werden auf den Namen lautende Werte in der Regel nicht eingetragen.

Der Kunde akzeptiert, dass der auswärtigen Depotsammelstelle sein Name bekannt wird, sofern er die Titel auf seinen Namen eintragen lässt.

### 10.2.4 Edelmetall-Sammeldepots

Für Edelmetall-Sammeldepots kommen zusätzlich die folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Bei den von der Bank für den Kunden verwahrten Depotwerten in Edelmetallbarren entspricht der Mindestfeingehalt von Gold 995/1000 und von Silber, Platin und Palladium je 999/1000.
- b. Die Verbuchung erfolgt entweder in vertretbaren Einheiten (z.B. kleinen Barren) oder in Gramm Feingewicht.
- c. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die einem Miteigentumsanteil entsprechende Menge Edelmetall aus dem Sammeldepot zurückzuziehen und sich in einer Niederlassung der Bank in der Schweiz ausliefern zu lassen. Um die Edelmetalle rechtzeitig liefern zu können, sind Rückzüge der Bank fünf Bankwerkstage im Voraus anzuzeigen. Auslieferungen an anderen Orten sind nur nach separater Vereinbarung mit der Bank und auf Kosten und Risiko des Kunden möglich.
- d. Geliefert wird die Anzahl verbuchter, vertretbarer Einheiten Edelmetall. Werden Depots in Feingewichtseinheiten geführt, kann die Bank Barren beliebiger Grösse liefern und dem Kunden die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung stellen. Verbleibende Gewichtsabweichungen werden nach freiem Ermessen der Bank durch kleinere vertretbare Einheiten ausgeglichen oder zum Kurs des Zürcher Edelmetallmarktes (falls notwendig zum Kurs des freien internationalen Marktes) im Zeitpunkt der Abrechnung entschädigt.
- e. Im Fall von in Sammeldepots verwahrten Gold- und Silbermünzen hat der Inhaber keinen Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung.

### 10.2.5 Verwaltung

#### Übliche Verwaltung

Die Bank besorgt vom Tag der Depoteröffnung an, auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden, die üblichen Verwaltungshandlungen, wie Inkasso von Coupons und Rückzahlung von Titeln, Bezug neuer Couponsbogen und Umtausch von Titeln, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Rückkäufen und Amortisationen von Titeln, sodann das Inkasso rückzahlbarer Titel, alles aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Listen, ohne allerdings diesbezüglich irgendeine Verantwortung zu übernehmen; sie haftet insbesondere nicht für Irrtum und Unterlassungen. Bei couponslosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für

Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Bei nicht verbrieften Wertrechten mit aufgeschobenem Titel hat die Bank das Recht:

- (i) die Annullierung bestehender Titel und deren Umwandlung in nicht verbrieft Wertrechte durch die Emittentin zu veranlassen;
- (ii) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, der Emittentin die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihr die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- (iii) von der Emittentin jederzeit auf Rechnung des Kunden Druck und Auslieferung der Wertpapiere zu verlangen;
- (iv) Börsenaufträge als Eigenhändlerin auszuführen.

#### Besondere Verwaltungshandlungen

Ist nichts anderes vereinbart, so obliegt es allein dem Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Nur auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Auftrag hin besorgt die Bank insbesondere:

- (i) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- (ii) Konversionen;
- (iii) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll liberierte Titel;
- (iv) das Vereinnahmen von Zinsen und Kapitalrückzahlungen auf Hypothekartiteln;
- (v) die Ausübung oder den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten; erhält die Bank innert der festgesetzten Frist (oder, mit Bezug auf an der Schweizer Börse kotierte Bezugsrechte, bis am Vortag des letzten Tages der Kotierung) keinen gegenteiligen Auftrag, kann sie nach eigenem Ermessen die Bezugsrechte bestens verkaufen, ohne indessen dazu verpflichtet zu sein.

Rückforderungsrechte und Steueranrechnungen macht die Bank nur aufgrund schriftlicher Weisungen des Kunden geltend. Depotstimmrechte werden nur mit schriftlicher Vollmacht gemäss separater Vereinbarung ausgeübt. Führen Verwaltungshandlungen zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, ist die Bank berechtigt, auf deren Ausführung ganz oder teilweise zu verzichten. Der Kunde wird entsprechend informiert.

#### Vermögensverzeichnis

Die Bank stellt dem Kunden periodisch, mindestens einmal jährlich, ein Vermögensverzeichnis der im offenen Depot verwahrten oder verbuchten Werte zu. Die darin enthaltenen Bewertungen beruhen auf approximativen Kursen aus banküblichen Quellen. Sie sind für die Bank nicht verbindlich und die Bank lehnt jede Haftung für die Richtigkeit ab. Für die Prüfung und Genehmigung des Vermögensverzeichnisses durch den Kunden gilt Ziffer 9.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 10.3 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

#### 10.3.1 Einlieferung ins Depot



Grundsätzlich ist das verschlossene Depot mit einer Wertdeklaration und einer Beschreibung seines Inhalts zu versehen, die der Kunde unterzeichnet; die Umhüllung muss die Kundennummer des Kunden tragen.

### 10.3.2 Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen nur Sachen oder Dokumente enthalten, deren Natur eine Aufbewahrung ohne jedes Risiko und ohne Gefahr für eine Schädigung der Bank garantiert; ausgeschlossen sind leicht entflammare oder sonst gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden oder eines seiner Bevollmächtigten bzw., falls diese nicht kurzfristig zur Verfügung stehen, in Anwesenheit der vom kantonalen Recht dafür vorgesehenen Amtsperson zu kontrollieren oder vom Kunden einen Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen.

### 10.3.3 Aufbewahrung

Die Bank verwahrt die entgegengenommenen Depotwerte an einem sicheren Ort mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie ist berechtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden, auswärts aufbewahren zu lassen.

### 10.3.4 Haftung

Für Schäden wie auch den Verlust an den Depotwerten haftet die Bank nur, wenn sie ein grobes Verschulden trifft. Sie haftet insbesondere nicht für einen allfälligen Verlust, wenn das Depot nicht gemäss den Vorschriften dieses Depotreglements errichtet wurde. Der Kunde ist verpflichtet, anlässlich jeder Rücknahme der Depotwerte zu prüfen, ob der Inhalt vorhanden und unbeschädigt ist. Die Bank haftet nur, wenn der Kunde (i) durch den Zustand der Umhüllung beweisen kann, dass diese unrechtmässig geöffnet wurde und (ii) dass der Inhalt unvollständig ist. Eine Reklamation hat unmittelbar beim Rückzug des Depots zu erfolgen; andernfalls kann sie nicht berücksichtigt werden. Die Haftung der Bank ist in jedem Fall begrenzt auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert. Die anlässlich der Rücknahme des Depots unterzeichnete Empfangsbestätigung befreit die Bank von jeder Haftung.

## 10.4 Futures, Termin- und Optionsgeschäfte

### 10.4.1 Auftrag zur Durchführung von Termingeschäften

Der Kunde beauftragt die Bank, Futures, Termin- und Optionsgeschäfte über Aktien, Obligationen, Partizipationscheine, Devisen, Edelmetalle und Indizes über seine, bei ihr geführten Konten und Portfolios auszuführen. Der Kunde bestätigt, die Merkmale und Risiken solcher Geschäfte sowie die Kontraktspezifikationen zu kennen. Die Kenntnisnahme der Spezifikationen standardisierter und nicht standardisierter Kontrakte ist Sache des Kunden.

### 10.4.2 Kauf von Optionen (long)

Beim Kauf von Optionen muss der Kunde über genügend Deckung zur Bezahlung des Optionspreises (Prämie) verfü-

gen. Er bezahlt der Bank die Prämie je nach Usanz des jeweiligen Handelsplatzes mit Valuta ein, zwei oder drei Tage nach Kauf der Option.

## 10.5 Futures und Verkauf von Optionen (short)

### Margendeckung

Als Schreiber einer Option (Put- oder Call Option) und bei allen Futures-Kontrakten ist der Kunde verpflichtet, bei der Bank die von ihr berechnete Deckung zu unterhalten. Diese Deckung (nachfolgend „Margendeckung“ genannt) kann nach Ermessen der Bank die jeweils aktuelle Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Ausübungspreis der Basiswerte oder die gesamte vom Kunden eingegangene Verpflichtung zu Marktpreisen umfassen. Erweist sich die Margendeckung aufgrund aktueller Berechnungen der Bank als ungenügend, ist der Kunde verpflichtet, den täglichen Margennachforderungen der Bank unverzüglich Folge zu leisten. Kommt der Kunde der Margennachforderung der Bank nicht am darauf folgenden Handelstag nach, so hat diese das Recht, aber nicht die Pflicht, ohne Ansetzung einer Nachfrist die Margenforderung den bei ihr geführten Konten des Kunden zu belasten und/oder die Position glattzustellen.

### Deckung der Verpflichtung

Verfügt der Kunde zu Beginn des letzten Handelstages vor Verfall bei der Bank nicht über genügend Deckung zur Erfüllung des oder der Kontrakte, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Positionen glattzustellen, ohne vorher einen Nachschuss verlangt zu haben. Dieses Recht steht der Bank auch während der Laufzeit eines Kontraktes zu, wenn sich starke Kursschwankungen oder andere aussergewöhnliche Ereignisse einstellen sowie bei Abschlüssen an ausländischen Börsenplätzen, bei denen Nachschüsse wegen der Zeitverschiebung nicht rechtzeitig eingefordert werden können.

### Gedekte Call-Optionen

Aufträge des Kunden zum Verkauf (Schreiben) von Call Optionen führt die Bank nur als gedeckt aus, wenn der Kunde über eine entsprechende Anzahl Basiswerte in seinem Portfolio bei der Bank frei verfügen kann. Mit der Auftragserteilung ermächtigt der Kunde die Bank, die entsprechenden Basiswerte dem Optionsinhaber im Falle der Ausübung der Option auszuliefern und auf diesen zu übertragen.

Zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus solchen Aufträgen überträgt/zediert der Kunde der Bank hiermit sämtliche Rechte an den Basiswerten sicherheitshalber. Die Bank ist damit insbesondere ermächtigt, die ihr sicherheitshalber übertragenen Basiswerte dem von ihr beauftragten Korrespondenten, bzw. der Optionenbörse zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übertragen oder bei diesen zu hinterlegen.

Bei Nichtausübung der Option bis zum Ende der Laufzeit oder im Falle der Glattstellung, gehen die unter dieser Ziffer der Bank eingeräumten Rechte ohne weiteres an den Kunden zurück.

## **Futures mit physischer Lieferung**

Bei Futures mit physischer Lieferung ist die Bank am letzten Handelstag vor Verfall gehalten, im besten Interesse des Kunden, und um eine Abwicklung durch effektive Leistung zu vermeiden, jede Futures-Position mit physischer Lieferung auf Rechnung des Kunden glattzustellen, es sei denn, die Bank habe anders lautende Weisungen des Kunden bis spätestens 12.00 Uhr (Schweizer Zeit) am zweitletzten Handelstag vor Verfall erhalten.

### **10.5.1 Kontraktabschluss und Bestätigung**

Die Bank stellt dem Kunden für jeden Kontraktabschluss eine schriftliche Bestätigung zu. Falls der Kunde eine Abweichung zwischen seinen Aufzeichnungen und der schriftlichen Bestätigung feststellt, orientiert er die Bank sofort nach Empfang der Anzeige. Erfolgt keine Meldung innert 24 Stunden, gilt die Bestätigung des Kontraktes als angenommen. Das Risiko einer Vereinbarung betreffend banklagernder Post verbleibt beim Kunden. Besteht keine solche Vereinbarung und hat der Kunde die Bestätigung nicht erhalten, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre.

### **10.5.2 Ausübung von Optionen**

Die Bank übt Optionen nur aufgrund einer Instruktion des Kunden aus. Dies gilt auch dann, wenn die Option bei Verfall einen inneren Wert aufweist. Der Kunde hat der Bank seine Instruktionen bis spätestens 12.00 Uhr (Schweizer Zeit) des zweitletzten Handelstages vor dem Verfalltag zu erteilen. Wird eine vom Kunden geschriebene, ungedeckte Call-Option ausgeübt, so teilt die Bank dies dem Kunden mit. Der Kunde verpflichtet sich, die Basiswerte valutagerecht anzuschaffen. Erfolgt die Anschaffung der Basiswerte nicht fristgerecht, so ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, diese auf Rechnung des Kunden bestens zu kaufen. Die Bank ist berechtigt, anfallende Ansprüche aus verspäteten Anschaffungen dem Kunden weiter zu belasten.

### **10.5.3 Verantwortung und Überwachung**

Die Verantwortung für Gewinn oder Verlust bei der Ausführung eines Auftrages sowie für die Überwachung der Kontrakte, liegt beim Kunden. Eine Haftung der Bank oder eines anderen Handelspartners ist ausgeschlossen.

## **10.6 Schlussbestimmungen**

### **10.6.1 Änderung des Depotreglements**

Die Bank behält sich vor, das vorliegende Depotreglement jederzeit im Verfahren gemäss Ziffer 9.19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

### **10.6.2 Inkrafttreten**

Das vorliegende Depotreglement (Stand September 2017) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Depotreglemente der Bank.

## **11 Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA)**

Im Jahr 2014 trat das US-Steuergesetz FATCA in Kraft, das sich weltweit an Finanzinstitute richtet. Neben vielen anderen Ländern hat auch die Schweiz mit den USA einen Staatsvertrag zur erleichterten Umsetzung der FATCA-Gesetzgebung abgeschlossen. Auf der Basis dieses Staatsvertrags wurde schliesslich ein Schweizer FATCA-Gesetz erlassen, das per 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Durch FATCA soll eine mögliche Steuerhinterziehung zu Lasten der USA eingedämmt werden.

### **11.1 Um was geht es bei FATCA?**

Nach FATCA müssen die Kontoinhaber sowie die in diesem Zusammenhang beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts, vom kontoführenden Finanzinstitut daraufhin überprüft werden, ob Anhaltspunkte für eine US-Steuerpflicht bestehen (Ermittlung des sog. FATCA-Status). Die Ermittlung des FATCA-Status eines jeden Kontoinhabers und der beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts ist eine dem kontoführenden Finanzinstitut obliegende, gesetzliche Pflicht. Finanzinstitute sind überdies gesetzlich dazu angehalten, den ermittelten FATCA-Status zu dokumentieren. Zu diesem Zweck muss ein Formular eingeholt werden, aus dem sich der FATCA-Status entnehmen lässt. Zusätzlich bzw. alternativ sind abhängig vom FATCA-Status auch US-spezifische Formulare (z.B. W-8BEN-E, W-8IMY) zu unterzeichnen. Das Formular muss auch dann eingeholt werden, wenn der Kontoinhaber keinen US-Bezug hat.

Besteht bei einem Konto kein US-Bezug, werden keine Daten vom Kontoinhaber an die US-Steuerbehörden gemeldet. Ist ein Konto einer US-Person zuzurechnen, so muss das kontoführende Finanzinstitut vom Kontoinhaber bzw. den beherrschenden Personen von Rechtspersonen oder Trusts zusätzlich das IRS Formular W-9 und eine Zustimmung zur Meldung spezifischer Kontodaten an die US-Steuerbehörden einholen.

### **11.2 Welche Informationen werden ausgetauscht?**

Erteilt der Kontoinhaber die Zustimmung zur Meldung der Kontodaten, so meldet das kontoführende Finanzinstitut die gesetzlich festgelegten Daten periodisch an die US-Steuerbehörden. Erteilt der Kontoinhaber die Zustimmung nicht, so übermittelt das kontoführende Finanzinstitut keine spezifischen Kontodaten. Stattdessen ist das Finanzinstitut verpflichtet, die Anzahl und den Gesamtbetrag sämtlicher bei ihm geführten Konten mit US-Bezug, für die keine Zustimmung vorliegt, in aggregierter Form an die US-Steuerbehörden zu melden. Auf der Basis der aggregierten Meldung kann die US-Steuerbehörde schliesslich mittels eines Amtshilfesuchs die Übermittlung von spezifischen Kontodaten verlangen.

Spezifische Kontodaten erhalten die USA im Zuge von FATCA demnach nur bei Konten mit US-Bezug, sofern der

Kontoinhaber explizit seine Zustimmung zur Datenmeldung erteilt oder im Rahmen von behördlichen Ermittlungen zu spezifischen Steuerfällen. Letzteres setzt aber stets ein Amts- oder Rechtshilfverfahren voraus.

Die neuen Regelungen unter FATCA gelten nicht nur für Schweizer Finanzinstitute. Sie müssen weltweit auf allen relevanten Finanzplätzen umgesetzt und eingehalten werden.

## **12 Internationaler automatischer Informationsaustausch (AIA)**

Sie erhalten hiermit unsere Zusammenfassung über die wichtigsten Kernpunkte in Bezug auf den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA).

Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz bilden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG), wonach Reichmuth & Co ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut ist.

### **12.1 Um was geht es beim AIA?**

Der AIA verpflichtet meldende, schweizerische Finanzinstitute, meldepflichtige Konten zu identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Die meldepflichtigen Konten umfassen dabei sowohl Konten von natürlichen Personen als auch Konten von Rechtsträgern. Wird ein Konto von einer natürlichen Person oder von einem Rechtsträger, welcher kein Finanzinstitut ist, treuhänderisch zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt diese Drittperson bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des AIA. Bei Konten von Rechtsträgern umfasst die Identifizierungs- und Meldepflicht unter Umständen auch die beherrschende(n) Person(en). Detailliertere Informationen zum Begriff des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person, finden sich auch im Gemeinsamen Meldestandard der OECD und in den ausführenden, rechtlichen Bestimmungen.

Als meldepflichtiges Konto gilt nur ein Konto, dessen Inhaber oder beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind. Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen oder Rechtsträger, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat (Partnerstaat(en)).

Die meldenden, schweizerischen Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über meldepflichtige Konten von meldepflichtigen Personen jährlich an die ESTV zu übermitteln. Nach Erhalt tauscht die ESTV diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten. Die jeweils aktuelle Liste dieser Partnerstaaten können Sie unter <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html> einsehen.

### **12.2 Welche Informationen werden ausgetauscht?**

Die meldepflichtigen Informationen beinhalten personenbezogene Daten sowie Informationen zum meldepflichtigen Konto.

- Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person.
- Ferner werden die Kontonummer, der Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet. Zudem werden der Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer der Bank gemeldet.

### **12.3 Wofür werden die Informationen verwendet?**

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten; zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der erhaltende Staat darf die übermittelten Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

### **12.4 Welche Rechte stehen Ihnen zu?**

Nach dem AIAG sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) stehen Ihnen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

#### **12.4.1 Gegenüber dem meldenden Finanzinstitut**

Gegenüber dem meldenden Finanzinstitut können Sie vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden. Das meldende Finanzinstitut muss Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von Ihren steuerlich relevanten Informationen abweichen können. Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen des meldenden Finanzinstituts berichtigt werden.

#### **12.4.2 Gegenüber der ESTV**

Gegenüber der ESTV können Sie lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen

Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.

Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Sofern Sie als Vertragspartei der Bank nicht der Kontoinhaber im Sinne des AIA sind (vgl. oben) oder sofern Sie ein Rechtsträger sind, bei welchem sich die Identifikations- und Meldepflichten der Reichmuth & Co auf eine oder mehrere beherrschende Personen erstrecken, bitten wir Sie, eine Kopie dieses Schreibens an die entsprechenden Personen weiterzuleiten.

## **13 Einlagensicherung in der Schweiz**

Nachfolgend erhalten Sie Informationen über die Funktionsweise der Einlagensicherung in der Schweiz. Vorab möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als Privatbankiers in der Form einer Kommanditaktiengesellschaft persönlich haftende Gesellschafter haben, welche nach der Eigenmittelbasis vorgängig, in die Haftung genommen werden.

### **13.1 Die Einlagensicherung**

Das Schweizer Bankengesetz vom Jahr 2005 schreibt allen schweizerischen Geschäftsstellen von Banken und Effektenhändlern die Sicherung der privilegierten Einlagen durch esisuisse vor. Die Bank ist bei dieser gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung angeschlossen. Wird eine Bank oder ein Effektenhändler in der Schweiz zahlungsunfähig, stellen die anderen Mitglieder von esisuisse umgehend die benötigten Gelder bereit. Das solidarische System stellt sicher, dass die Kunden der zahlungsunfähigen Bank ihre gesicherten Einlagen innerhalb eines Monats ausbezahlt erhalten. Einlagen im Gesamtwert von maximal CHF 100 000 pro Einleger sind gesichert. Alle Einlagen eines Kunden bei der Bank werden aufaddiert. Die Gesamtsumme aller Einlagen eines Kunden bei der Bank unterliegt der Obergrenze von CHF 100 000. Die Banken erhalten ihre Beiträge später bei der Liquidation der zahlungsunfähigen Bank zurückerstattet.

### **13.2 Gemeinschaftskonti**

Gemeinschaftskonti lauten nicht auf den Namen eines, sondern mehrerer Bankkunden. Das Gesetz sieht vor, dass das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto in einem ersten Schritt anteilmässig zwischen den Bankkunden aufgeteilt wird. In einem zweiten Schritt wird dieser Anteil an die gesicherte Einlage der beteiligten Bankkunden angerechnet.

### **13.3 Kollektivkonto**

Bei einem Kollektivkonto können die Bankkunden nur gemeinsam, aber nicht einzeln über das Guthaben auf dem Konto verfügen. Dabei spricht man von einer Gesamthandforderung. Gesamthandforderungen entstehen beispielsweise aus einer Erbengemeinschaft oder einer einfachen Gesellschaft. Das Gesetz sieht vor, dass bei einer Forderung, die mehreren Personen zusammen zusteht, nur einmal CHF 100 000 geltend gemacht werden können.

Ist bei einem Bankenkurs ein Bankkunde sowohl Gläubiger als auch Schuldner (z.B. Sparkonto und Hypothek), so muss er beides angeben. Er darf die beiden Beträge zwar nicht eigenmächtig verrechnen, kann aber bei der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eine Verrechnung beantragen. Wird der Antrag genehmigt, werden die beiden Beträge miteinander verrechnet: Die Hypothekarschuld reduziert sich damit um den gesamten Betrag des Guthabens.

Gemäss dem Bankengesetz ist der Maximalbetrag der Einlagensicherung auf CHF 6 Milliarden beschränkt. Sollten die Aktiven der betroffenen Bank zur Deckung der gesicherten Einlagen nicht ausreichen, werden die übrigen Banken und Effektenhändler maximal CHF 6 Milliarden für die Deckung des Differenzbetrages beisteuern. Die Systemobergrenze von CHF 6 Milliarden bedeutet, dass die von den Banken zu leistenden Auszahlungen (ohne Verzinsung) zu keinem Zeitpunkt gesamthaft die angegebene Grenze überschreiten werden. Die Systemobergrenze gilt damit nicht pro Schadensfall oder für eine bestimmte Zeitspanne, sondern stellt die maximale Sicherung durch die Banken und Effektenhändler dar. Der Betrag verringert sich mit der Zahlung durch die Banken und Effektenhändler und erhöht sich wieder, wenn durch die Verwertung im Konkursverfahren Gelder an die Banken und Effektenhändler zurückfliessen oder nach erfolgter Liquidation einer Bank endgültig abgeschrieben werden müssen.

### **13.4 Als privilegierte Einlagen gelten**

- Guthaben auf Konten, die auf den Namen des Bankkunden lauten.
- Kassenobligationen, die im Namen des Inhabers bei der ausgebenden Bank hinterlegt sind (auch wenn es sich hier um auf den Inhaber lautende Forderungen gegen die Bank handelt).
- Einlagen aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a).
- Beiträge von Freizügigkeitsstiftungen.
- Einlagen bei ausländischen Geschäftsstellen der Bank.

### **13.5 Nicht privilegiert sind:**

- Einlagen, die auf einen Inhaber (und damit nicht auf den Namen des Bankkunden) lauten.
- Forderungen gegen die Bank, die nicht mit der gewerbmässigen Bank- oder Effektenhandelstätigkeit im Zusammenhang stehen (z.B. Forderungen des Vermieters oder Auftragnehmers einer Bank oder Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen mit der Bank).
- Wertschriftendepots: Hier gilt keine Privilegierung, weil Wertschriften keine Einlagen sind. Sie werden

von der Bank nur verwahrt, sind aber Eigentum des Kunden. Im Fall eines Bankenkurses kann der Bankkunde seine Wertpapiere von der Bank anfordern oder auf ein anderes Institut übertragen lassen.

### 13.6 Über esisuisse

Der Verein esisuisse wurde im Jahr 2005 in Basel gegründet, um im Fall einer Zwangsliquidation oder Schutzmassnahme die in Art. 37h des Bankengesetzes verankerten Massnahmen zur Selbstregulierung umzusetzen. Seit 2012 tritt der Verein unter der Marke esisuisse auf.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:

esisuisse  
Steinentorstrasse 11  
CH-4051 Basel

Telefon: +41 61 206 92 92  
E-Mail: [info@esisuisse.ch](mailto:info@esisuisse.ch)

Der Träger der Einlagensicherung stellt den entsprechenden Betrag innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung dem von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in der Anordnung bezeichneten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator zur Verfügung. Weiterführende Informationen zur Einlagensicherung in der Schweiz erhalten Sie im Internet unter [www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch).

## 14 Informationen über die EU-Aktionärsrechterichtlinie II („ARRL“)

Die durch die Europäische Union („EU“) erlassene Aktionärsrechterichtlinie II („ARRL2“ oder die „Richtlinie“) zielt darauf ab, ein langfristiges Engagement zwischen Wertpapierinhabern und den Unternehmen, in die sie investieren, zu fördern, die Transparenz zu erhöhen und die Risiken zu verringern, die mit dem Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Richtlinie beinhaltet neue Verpflichtungen für Reichmuth & Co (die „Bank“), die Dienstleistungen im Bereich des Depotgeschäftes erbringen. Diese Verpflichtungen gelten ab dem 3. September 2020.

Diese Informationen sind für Sie relevant, wenn Sie Wertpapiere halten (oder in diese zu investieren gedenken), die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR-Emittent“) ausgegeben und zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder eines Drittstaates zugelassen sind („betroffene Wertpapiere“). Welche Arten von Wertpapieren (z.B. Aktien, Anleihen) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, hängt vom lokalen Recht des Mitgliedstaates des EWR („EWR Mitgliedstaat“) ab, in dem der EWR-Emittent seinen eingetragenen Sitz hat. Daher können bestimmte Arten von Vermögenswerten in einem EWR-Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich fallen, während sie in anderen EWR-Mitgliedstaaten nicht erfasst sind. Die Hauptauswirkungen für Kunden mit Beständen an betroffenen Wertpapieren („Besitzer“) sind:

### 14.1 Offenlegung der Identität des Besitzers gegenüber EWR-Emittenten

Bei Erhalt eines Antrags auf Feststellung der Identität eines Besitzers von einem EWR-Emittenten übermittelt die Bank die Identifikationsdaten des Besitzers (z.B. Name, Adresse) an den EWR-Emittenten.

Die Bank ist verpflichtet, derartige Anfragen von EWR-Emittenten zur Offenlegung der Besitzerdaten für betroffene Wertpapiere zu beantworten. Besitzer können sich somit nicht gegen die Offenlegung an einen EWR-Emittenten entscheiden.

Daher kann der Besitzer von betroffenen Wertpapieren zur Offenlegung Ihrer Identifikationsdaten sowie Ihrer Bestände an EWR-Emittenten führen (unabhängig davon, ob die betreffende Position zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits Teil des Portfolios war oder nach diesem Datum erworben wurde). Infolgedessen sind solche Identifikationsdaten nicht mehr durch Schweizer Bankheimnis, Datenschutz- und andere gesetzliche oder vertragliche Vertraulichkeitsbestimmungen geschützt.

Die ARRL2 steht mit geltenden europäischen Datenschutzregulierungen, einschliesslich die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), in Einklang und stellt sicher, dass persönliche Daten nur auf entsprechende Anfrage hin offengelegt und nur während der Dauer der massgeblichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden.